

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 23. April 2013

Nummer 6

INHALT

Tag		Seite
4. 4. 2013	Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung (Asylbewerberaufenthaltsverordnung – AsylAVO)	106
	27100 (neu), 27100	
29. 3. 2013	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bibliotheksdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste (APVO-WissD-BibID)	107
	20411 (neu), 20411	
11. 4. 2013	Niedersächsische Verordnung über die Internetversteigerung von gepfändeten Sachen sowie von Fundsachen und unanbringbaren Sachen im Bereich der Justizbehörden (Niedersächsische Internetversteigerungsverordnung – NIntVerstVO)	109
	32210 (neu)	
16. 4. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Steuerverwaltung	111
	20411	

V e r o r d n u n g
über den vorübergehenden Aufenthalt
von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung
(Asylbewerberaufenthaltsverordnung – AsylAVO)

Vom 4. April 2013

Aufgrund des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258), wird verordnet:

§ 1

(1) Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sich ohne Erlaubnis vorübergehend im Gebiet des Landes Niedersachsen und im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen aufhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Asylbewerberinnen oder Asylbewerber, bei denen ein Ausweisungsgrund nach § 53 oder 54 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

(3) Die Verpflichtung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen, bleibt unberührt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Asylbewerberaufenthalts-Verordnung vom 30. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 16) außer Kraft.

Hannover, den 4. April 2013

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den Bibliotheksdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste
(APVO-WissD-BibID)

Vom 29. März 2013

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste für den Bibliotheksdienst.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im Bibliotheksdienst erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

§ 3

Dienstbezeichnung

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung „Bibliothekreferendarin“ oder „Bibliothekreferendar“.

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. ²Er gliedert sich in eine fachtheoretische und eine berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von jeweils zwölf Monaten, wenn Ausbildungsstelle für die fachtheoretische Ausbildung die Ausbildungsstelle nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 ist. ³Wird die fachtheoretische Ausbildung bei der Ausbildungsstelle nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 als Fernstudium begleitend zur berufspraktischen Ausbildung durchgeführt, so ist die Ausbildungsdauer etwa gleichmäßig auf die fachtheoretische und die berufspraktische Ausbildung zu verteilen.

(2) In der berufspraktischen Ausbildung ist ein Praktikum mit einer Dauer von zwei Wochen an einer Einrichtung des wissenschaftlichen Bibliotheks- oder Informationswesens und ein Praktikum mit einer Dauer von zwei Wochen an einer öffentlichen Bibliothek innerhalb Deutschlands zu absolvieren.

(3) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können Zeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden. ²Über eine Anrechnung von Zeiten auf die berufspraktische Ausbildung entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 5

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) ¹Ausbildungsbehörde ist die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek. ²Die Ausbildungsbehörde weist die Referendarinnen und Referendare einer Ausbildungsstelle für die berufspraktische Ausbildung und einer Ausbildungsstelle für die fachtheoretische Ausbildung zu.

(2) ¹Ausbildungsstellen für die berufspraktische Ausbildung sind die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Niedersachsen. ²Jede Ausbildungsstelle für die berufspraktische Ausbildung bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht. ³Es soll eine Person bestellt werden, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste für den Bibliotheksdienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Ausbildungsstelle für die fachtheoretische Ausbildung ist

1. die Bibliotheksakademie Bayern der Bayerischen Staatsbibliothek in München oder
2. das Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 6

Inhalt der Ausbildung

(1) In der fachtheoretischen Ausbildung sollen den Referendarinnen und Referendaren die für die Erfüllung der Aufgaben des Bibliotheksdienstes erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermittelt werden.

(2) ¹In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Referendarinnen und Referendare in die Aufgaben, die Betriebsorganisation, die Methoden und die Arbeitsverfahren wissenschaftlicher Bibliotheken eingeführt werden. ²Ausbildungsinhalte sind

1. die Arbeit in den Fachreferaten und Abteilungen,
2. Betriebsorganisation,
3. Leitung und Management sowie
4. Informations- und Kommunikationstechnik.

(3) Mit der berufspraktischen Ausbildung sollen Personen betraut werden, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste für den Bibliotheksdienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 7

Bewertung der Leistungen

Die Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

- mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) 1 und 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 8

Beurteilung der Leistungen während der berufspraktischen Ausbildung

¹Am Ende der berufspraktischen Ausbildung gibt die Ausbildungsstelle für die berufspraktische Ausbildung eine Beurteilung über die Leistungen der Referendarin oder des Referendars ab. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Beurteilung ist mit der Referendarin oder dem Referendar zu besprechen. ⁴Die Ausbildungsnote ist der Referendarin oder dem Referendar mitzuteilen.

§ 9

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung an der Ausbildungsstelle nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 richtet sich nach den §§ 9 und 12 der Bayerischen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOhBibID) vom 9. Dezember 2003 (GVBl S. 925), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2010 (GVBl S. 179).

(2) Die fachtheoretische Ausbildung an der Ausbildungsstelle nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 richtet sich nach der Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren vom 6. Februar 2002

der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 1/2003 S. 3).

§ 10

Prüfungen

(1) ¹Wurde die fachtheoretische Ausbildung an der Ausbildungsstelle nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 abgeleistet, so schließt der Vorbereitungsdienst mit der Laufbahnprüfung ab. ²Das Prüfungsverfahren richtet sich nach § 17 Abs. 1 und den §§ 19 bis 30 ZAPOhBibID.

(2) ¹Wurde die fachtheoretische Ausbildung an der Ausbildungsstelle nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 abgeleistet, so schließt der Vorbereitungsdienst mit der das Studium abschließenden Prüfung ab. ²Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren vom 6. Februar 2002 der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 1/2003 S. 6).

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

§ 11

Übergangsvorschriften

Auf die Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 430) weiterhin anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 430) außer Kraft.

Hannover, den 29. März 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Heinen-Kljajic

Ministerin

**Niedersächsische Verordnung
über die Internetversteigerung von gepfändeten Sachen
sowie von Fundsachen und unanbringbaren Sachen
im Bereich der Justizbehörden
(Niedersächsische Internetversteigerungsverordnung
– NIntVerstVO)**

Vom 11. April 2013

Aufgrund

des § 814 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745), in Verbindung mit § 1 Nr. 48 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 124), und

des § 979 Abs. 1 b Satz 2 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit § 983, des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277), in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Subdelegationsverordnung-Justiz

wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die zu verwendende Versteigerungsplattform und das Verfahren der Versteigerung im Internet für Sachen, die nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung gepfändet sind (§ 2 Nr. 1 und §§ 3 bis 7), und
2. die zu verwendende Versteigerungsplattform für Fundsachen und unanbringbare Sachen im Bereich der Justizbehörden (§ 2 Nr. 2).

§ 2

Versteigerungsplattform

Ab dem 1. Mai 2013 ist für allgemein zugängliche Versteigerungen im Internet

1. von nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung gepfändeten Sachen durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (§ 814 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung) und
2. von Fundsachen und unanbringbaren Sachen (§ 979 Abs. 1 a, auch in Verbindung mit § 983, BGB) im Bereich der Justizbehörden

die Versteigerungsplattform „Justiz-Auktion“ unter der Internetadresse „www.justiz-auktion.de“ zu verwenden.

§ 3

Zulassung und Ausschluss

(1) ¹Zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet sind unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften zugelassen. ²Zugelassen sind auch beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen und Betreute, soweit sie für die Abgabe von Geboten in Bezug auf die zu versteigernde Sache einer Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters nicht bedürfen. ³Bedürfen beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen und Betreute für die Abgabe von Geboten in Bezug auf die zu versteigernde Sache einer Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, so sind sie zugelassen, soweit die Einwilligung gegenüber dem Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt in Hamm erklärt worden ist.

(2) Nicht zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind

1. Personen, denen die Verfügungsbefugnis über die Sache durch Entscheidung in einem strafrechtlichen Verfahren entzogen worden ist,
2. die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher, die oder der die Versteigerung im Internet durchführt,
3. die von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zur Versteigerung im Internet zugezogenen Gehilfen (§ 450 Abs. 1 BGB),
4. Angehörige der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und
5. bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher beschäftigte Personen.

(3) ¹Gibt eine Person oder Personengesellschaft, die nach Absatz 1 oder 2 nicht zugelassen ist, ein Gebot ab, so kann sie von der Versteigerung ausgeschlossen werden. ²Auszuschließen ist, wer nach § 817 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen ist. ³Über den Ausschluss entscheidet die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher, die oder der die Versteigerung durchführt. ⁴Die ausgeschlossene Person oder Personengesellschaft wird von dem Ausschluss durch E-Mail in Kenntnis gesetzt. ⁵Der Ausschluss ist an das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt in Hamm mitzuteilen.

§ 4

Beginn, Ende und Abbruch von Versteigerungen

(1) ¹Die Versteigerung im Internet beginnt und endet zu den von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher bestimmten Zeitpunkten. ²Beginn und Ende der Versteigerung werden mit der Beschreibung der Sache im Ausgebot angezeigt.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat die Versteigerung im Internet abzubrechen,

1. wenn die Zwangsvollstreckung einzustellen ist,
2. wenn die Zwangsvollstreckung zu beschränken und die Sache von der Beschränkung betroffen ist,
3. sobald der Erlös aus anderen Versteigerungen zur Befriedigung der Gläubigerin oder des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht (§ 818 der Zivilprozessordnung),
4. wenn die Veräußerung der Sache aus Rechtsgründen unzulässig ist oder
5. wenn sich ergibt, dass die Beschreibung der Sache unzutreffend ist.

(3) Die Versteigerung im Internet ist abgebrochen, wenn die Versteigerungsplattform vom Betreiber infolge einer technischen Störung während der letzten 30 Minuten vor dem Versteigerungsende im Internet nicht durchgängig zur Verfügung gestellt wird.

(4) Mit dem Abbruch der Versteigerung im Internet erlöschen die Gebote.

§ 5

Versteigerungsbedingungen

(1) ¹Die Sache ist im Ausgebot zu beschreiben. ²In der Beschreibung ist zu erklären, ob und inwieweit die Sache auf Mängel untersucht worden ist. ³Festgestellte Mängel, insbesondere Funktionsuntauglichkeit, sind im Ausgebot zu beschreiben. ⁴Das Ausgebot muss eine Darstellung der Versand- und Zahlungsbedingungen und den Hinweis enthalten, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind (§ 806 der Zivilprozessordnung).

(2) Gebote können nur von Personen und Personengesellschaften abgegeben werden, die von der Versteigerung im Internet nicht ausgeschlossen und bei dem Betreiber der Versteigerungsplattform registriert (Absätze 3 und 4) sind.

(3) ¹Wer Gebote in einer Versteigerung im Internet abgeben will, muss sich vor der erstmaligen Abgabe eines Gebots bei dem Betreiber der Versteigerungsplattform registrieren. ²Für die Registrierung sind ein frei wählbarer Benutzername, ein Passwort sowie Name oder Firma, die Anschrift, eine E-Mail-Adresse sowie bei natürlichen Personen das Geburtsjahr anzugeben. ³Ändern sich die der Registrierung zugrundeliegenden Daten, so hat die registrierte Person oder Personengesellschaft die Registrierung unverzüglich zu aktualisieren.

(4) ¹Wer registriert ist, kann vom Betreiber der Versteigerungsplattform schriftlich oder durch E-Mail die Aufhebung der Registrierung verlangen; der Name oder die Firma, die E-Mail-Adresse, der Benutzername und bei natürlichen Personen das Geburtsjahr sind anzugeben. ²Der Betreiber der Versteigerungsplattform hat die Registrierung aufzuheben, wenn sich die registrierte Person oder Personengesellschaft zwei Jahre lang nicht mehr auf der Versteigerungsplattform angemeldet hat. ³Die Daten sind zu löschen, wenn sie für eine Versteigerung und zur Abwicklung noch bestehender Rechtsver-

hältnisse nicht mehr benötigt werden. ⁴Durch die Aufhebung der Registrierung erlischt nicht die Bindung der Person oder Personengesellschaft an abgegebene Gebote.

(5) ¹Der Zuschlag ist der Person oder Personengesellschaft erteilt, die am Ende der Versteigerung das höchste, wenigstens das nach § 817 a Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung zu erreichende Mindestgebot abgegeben hat (§ 817 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung). ²Sie wird von dem Zuschlag durch E-Mail benachrichtigt. ³Durch eine weitere E-Mail erhält sie einen Hinweis auf die Versand- und Zahlungsbedingungen.

§ 6

Datenschutz

¹Das Ausgebot soll Angaben, die Rückschlüsse auf die Person der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners zulassen, nicht enthalten. ²Es ist zu gewährleisten, dass die Bieterinnen und Bieter für die Versteigerung im Internet ein Pseudonym verwenden können.

§ 7

Verfahren

¹Das Kaufgeld und anfallende Versandkosten sind spätestens 10 Tage nach Absendung der E-Mail nach § 5 Abs. 5 Satz 3 zu zahlen. ²Die zugeschlagene Sache darf nicht vor Zahlung des Kaufgeldes und anfallender Versandkosten abgeliefert werden. ³Wird die zugeschlagene Sache übersandt, so gilt die Ablieferung mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person als bewirkt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Hannover, den 11. April 2013

Niedersächsisches Justizministerium

Niewisch-Lennartz

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Aufstieg
in der Fachrichtung Steuerverwaltung

Vom 16. April 2013

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Steuerverwaltung vom 22. März 2011 (Nds. GVBl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „Fünffachen“ durch das Wort „Siebenfachen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Dreifachen“ durch das Wort „Achtfachen“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 4 wird das Wort „Achtzehnfachen“ durch das Wort „Vierzehnfachen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „dem Prüfling“ durch die Worte „der zu prüfenden Beamtin oder dem zu prüfenden Beamten“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Worte „zu prüfenden Beamtinnen oder Beamten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfling“ durch die Worte „zu prüfende Beamtin oder zu prüfenden Beamten“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Endpunktzahl ist die Summe aus

 1. dem Siebenfachen der Punktzahl für Teil 1 des Aufstiegslehrgangs,
 2. dem Achtfachen der Punktzahl für Teil 2 des Aufstiegslehrgangs,
 3. dem Fünffachen der Punktzahl für die berufspraktische Tätigkeit,
 4. dem Vierzehnfachen der Durchschnittspunktzahl für die Aufsichtsarbeiten im schriftlichen Teil der Aufstiegsprüfung und
 5. dem Sechsfachen der Durchschnittspunktzahl für den mündlichen Teil der Aufstiegsprüfung.“
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. April 2013

Niedersächsisches Finanzministerium

Schneider

Minister

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG